

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 166/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefan B [REDACTED],  
[REDACTED] Str. 42, T [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der in Polen geborene Kläger wanderte 1957 aus seiner Heimat nach Israel aus. Er stellte im Februar 1958 einen Antrag auf Entschädigung, bejahte im Mantelbogen durch Streichen des "nein" nur die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und verfuhr bei den anderen Schadensarten umgekehrt.

Das Berufungsgericht geht, deshalb zutreffend davon aus, daß der Kläger nur den Freiheitschadensanspruch angemeldet hatte. Eine rechtswirksame Anmeldung ist nur dann gegeben, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht (BGH RZ 1969, 344; 1976, 189; 1980, 28). Den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit hat der

Kläger mithin erstmals im Oktober 1971 geltend gemacht. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr am 26. Mai 1965 gestellt gewesen sein (vgl. BGH RZW 1980, 21 Nr. 12; Beschluß v. 13. Mai 1980 - IX ZB 28/80; Urteil v. 6. November 1980 - IX ZR 62/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Auf die Hilfs-  
erwägungen, mit denen der Berufungsrichter den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für den Fall verneint, daß der Kläger ihn hätte nachmelden können, kommt es nicht an.

Der etwaige Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit wäre durch die nach Art. V Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 BGG-schlußBG anzurechnende Beihilfe von 7.940 DM erfüllt (vgl. BGH RZW 1978, 157).

Mai

Gärtner

